

UVP-Vorprüfung

RMF-SG32-4354-9-234

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);

Neubau eines Betriebsgebäudes sowie einer Werkstatt für Schienenfahrzeuge, Bayernhafen Aschaffenburg, Industriestraße 3, 63741 Aschaffenburg

Aktenvermerk:

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg, beantragte mit E-Mail vom 30.06.2025 die Plangenehmigung für das im Betreff bezeichnete Vorhaben.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens ist der Neubau eines Werkstatt- und Betriebsgebäudes, mit einhergehender Änderung der Gleise sowie der denkmalgeschützten Lokrotunde, und die Neuerrichtung einer Werkstatt für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Baumaßnahmen, die vollends auf den im Eigentum der Bayernhafen GmbH & Co. KG befindlichen Grundstücken Flur Nummern 1023, 1024, 1025 und 1026/2 der Gemarkung Leider stattfinden:

Werkstatt- und Betriebsgebäude:

- Neubau beider Gebäude mit folgender Geschossnutzung:
- Kellergeschoss: Lager-, Technik-, Server-, Archivräume,
- Erdgeschoss: Meisterbüro, Toiletten und Aufenthaltsraum, Betriebswerkstatt mit Elektrowerkstatt,
- Obergeschoss: Umkleiden, Waschräume, Lagerraum, in der Betriebswerkstatt befindet sich über der Elektrowerkstatt eine Lagerfläche.

Schienenfahrzeugwerkstatt:

- Neubau für die Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen, inkl. Arbeitsgruben, Pausen- und Umkleideräumen sowie Sanitäreinrichtungen.

Änderung Lokrotunde:

- Umgestaltung in denkmalverträglicher Weise,
- Entfall des Querbaus,
- Schaffung einer weiteren Gleisachse mit Gleis 26.

Rückbauten:

- Querbau zwischen Trafoturm und Lokrotunde,
- Drehscheibe,
- Gleis 22 (Zuführgleis Drehscheibe),
- Garage auf Gelände,
- Geräteschuppen auf Gelände,
- weitere Garage,
- der Rückbau der nicht benötigten Gleisanlagen beschränkt sich auf den Oberbau.

Sonstiges:

- Neutrassierung von Gleisanlagen,
- Schaffung einer neuen Beleuchtungsanlage,
- Schaffung von 20 Pkw-Parkplätzen,
- Teilweise Umzäunung der Anlage.

Wegen der Einzelheiten zu den aufgeführten Baumaßnahmen wird auf die antragsgegenständlichen Unterlagen Bezug genommen.

1. Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche [...] von 2 000 m² bis weniger als 5 000 m² in Anspruch nimmt.) die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen und zwar in Gestalt einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, UVPG, § 2, Rdnr. 52 f., da eine Anknüpfung an einen bereits bestehenden Bestand erfolgt und eine derartige Änderung des Anlagencharakters nicht erfolgt, dass die Anlagen einer anderen Anlagenart zuzuordnen wären.

Grundlage der standortbezogenen Vorprüfung sind die von der Bayernhafen GmbH & Co. KG vorgelegten Planunterlagen, insbesondere die Anlagen: Erläuterungsbericht, Umwelterklärung (EBA-Formblatt), Geotechnisches Gutachten, vorgelegte Stellungnahme der Denkmalbehörde, Rechtliche Bewertung Denkmalschutz und Lichtberechnung. Auf die in diesen Unterlagen enthaltenen Ausführungen zu den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie den Merkmalen des betroffenen Standorts wird Bezug genommen. Des Weiteren wurden die für den Vorhabensbereich im Internetdienst „BayernAtlasPlus“ öffentlich zugänglichen Luftbilder und Angaben in die Vorprüfung einbezogen.

Die standortbezogene Vorprüfung findet als zweistufige Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG statt. Wenn in der ersten Prüfungsstufe festgestellt wird, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist die Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, beendet. Ansonsten hat nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG eine Überprüfung zu erfolgen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht folglich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

1. Prüfungsschritt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG

In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Entsprechend den Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 sind in unmittelbare Nähe des Vorhabensumfangs weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete oder Ähnliches nach dem WHG, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Das Vorhaben befindet sich allerdings im Oberzentrum Aschaffenburg, Anhang 1 Nr. 2.6 LEP Bayern, und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, vgl. Nr. 2.3.10 zu Anhang 3 UVPG. Dahingehend liegt eine **besondere örtliche Gegebenheit im genannten Sinne** vor.

Sinn eines zentralen Ortes, nach der Website des Bundesministeriums für Wohnung, Stadtentwicklung und Bauwesen (<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/raumentwicklung/raumordnung/zentrale-orte/zentrale-orte-trenner-langfassung.html>) unter Bezugnahme auf Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 9. März 2016 "Zentrale Orte", ist „die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die für die zentralörtlichen

Funktionen maßgeblichen Flächen zu sichern. [...] Neben dem Schutz bestehender Standorte bezieht sich dies auch auf Flächen für Gewerbe und den großflächigen Einzelhandel, welcher in der Regel Ober- und Mittelzentren vorbehalten ist. Nicht zuletzt soll auch die Entwicklung regional bedeutsamer Siedlungsgebiete für die Wohnbevölkerung auf die zentralen Orte konzentriert werden, um die Inanspruchnahme und Auslastung der dortigen Versorgungseinrichtungen zu fördern sowie eine Zersiedlung zu vermeiden. Damit erfüllen zentralörtliche Festlegungen auch eine siedlungsstrukturelle Ordnungsfunktion.“

Ebenso nach Nr. 2.3.11 zum Anhang 3 des UVPG bestehen in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, VGH München, 14.09.2011, Az. 9 N 10.2275, Rndr. 33 ff. Umfasst sind davon die Drehscheibe (Rückbau) und die Lokrotunde (bauliche Anpassung) welche unter Denkmalschutz stehen, im Sinne des BayDSchG (<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/searchResult.html?koid=163410&objtyp=bau&top=1>). Es handelt sich um das Denkmal der Nummern D-6-61-000-483, welches ein Baudenkmal darstellt als „*Betriebswerk der Hafenbahn, Werkstattgebäude mit basilikalem Querschnitt, und Stahltragwerk, Trafohaus, Wasserturm und Lokschuppen mit Drehscheibe, 1921 im Zusammenhang mit dem Staatshafen gebaut; mit technischer Ausstattung und zuführenden Gleisen.*“

2. Prüfungsschritt nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG

Da eine besondere örtliche Gegebenheit im beschriebenen Sinne vorliegt, prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im zweiten Prüfungsschritt nach Satz 5 ist der Blick auf die auch für die allgemeine Vorprüfung maßgebliche Prüfungsintensität zu verdichten, allerdings mit der Besonderheit, dass nur die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen derjenigen Schutzgüter des Zielgebiets, die für seine besondere Unterschützstellung maßgeblich waren, untersucht werden müssen. So sind etwa, beruht die besondere Schutzwürdigkeit des Standorts wie vorliegend ausschließlich auf dem Vorhandensein eines Gebiets mit hoher Bevölkerungsdichte sowie denkmalgeschützten Bauten, z.B. nicht die Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere zu untersuchen, Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmRG, 2. Auflage 2023, UVPG, § 7, Rndr. 15 a.E.. Im gegebenen Fall sind dies insbesondere die Schutzgüter „*Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,*“ sowie „*kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*“ nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 UVPG, Hamacher in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG / UmwRG, 2. Auflage 2023, UVPG, § 2, Rndr. 9 f. und 35.

1.1. Merkmale des Vorhabens

1.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Es werden zusätzliche Flächen durch das Vorhaben versiegelt in einem Umfang von 2.547 m². Dabei ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ebenso eine Fläche von 2.438 m² entsiegelt wird, womit lediglich eine negative Flächenbilanz von 1.341 m² zu verzeichnen ist. Insgesamt entsteht ein Aushubvolumen von 2.930 m³ sowie eine bauzeitliche Bodenbewegung von 2.630 m³. Auf einer Fläche von 631 m² wird dabei die Pflanzendecke (bauzeitlich) beseitigt. Diese Werte stammen aus den jeweils eingereichten Unterlagen der Antragstellerin und gegeben einen groben Überblick über die Dimensionen des Vorhabens.

1.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Dafür sind laut Prüfung der Vorhabenträgerin keine Anhaltspunkte gegeben. Die Planfeststellungsbehörde hat in den Jahren 2024/2025 aber mehrfach Verfahren an dem Standort der Bayernhafen GmbH & Co. KG am Standort in Regensburg betreut. Dies ist auch den zu beteiligenden Stellen bekannt im Rahmen ihrer Prüfung.

1.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Entwässerung ist mittels der Kanalisation sowie über die bestehende Versickerung im Bereich der Gleise geplant.

Zudem wird Boden versiegelt, welcher bereits im Rahmen der Tätigkeit der Vorhabenträgerin benutzt wird.

Im Zuge der Vorhabenausführung werden Feldgehölze teilweise beseitigt, welche nicht unter Schutz durch das BNatSchG oder das BayNatSchG gestellt wurden. Bei der Beseitigung sind die Brut- und Setzzeiten nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten. Im Umgriff der Maßnahme befinden sich auf unter 5% der Flächen noch kleinere Rasenflächen, ohne besondere naturschutzfachliche Relevanz. Nach einer artenschutzrechtlichen Bewertung der Vorhabenträgerin, siehe Kapitel 5.3 des Erläuterungsberichtes, sind keine Befürchtungen gegeben. Kompensationsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen werden für die Schaffung des Parkplatzes vorgesehen.

Speziell für den Rückbau im Bereich von denkmalgeschützten Objekten ist eine rechtliche Bewertung von der Antragstellerin erstellt worden und bereits eine Abstimmung mit der Stadt Aschaffenburg, in Form des Bauordnungsamtes, erfolgt. Im Erläuterungsbericht wird mehrfach betont, dass das Konzept der Plangenehmigung auf eine denkmalverträgliche Verwirklichung hinarbeitet, so zum Beispiel in Punkt 4.4 für die Drehscheibe. Hervorzuheben ist ebenso, dass im Zuge des Vorhabens Denkmäler wie die Lokrotunde sogar eine Aufwertung erhalten, Punkt 4.3 des Erläuterungsberichtes.

1.1.4 Erzeugung von Abfällen

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 KrWG fallen baubedingt an, in Form von der AVV-Nrn. 170106 sowie 170204, 170605 und 170507. Die Abfälle der AVV Nr. 170605 und 170507 resultieren aus der asbesthaltigen Dacheindeckung sowie aus den möglicherweise kontaminierten Gleisschotter, welche aber fachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für betriebsbedingte, gefährliche Abfälle mit der AVV-Nr. 170507, Gleisschotter.

1.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

In Bezug auf das durch den Status Oberzentrum bedingte Schutzgut werden im Hinblick auf den Anlagenlärm die Immissionsrichtwerte sich nicht negativ auswirken. Im späteren Plangenehmigungsverfahren wird diese Aussage der Antragstellerin einer fachspezifischen Prüfung unterzogen und ggf. mit Auflagen relevante Belästigungen ausgeschlossen.

Bauzeitlich können sich lediglich gewisse Staub- sowie Verbrennungsemissionen ergeben. Diese sind aber nur temporär für die Bauzeit von 180 Tagen vorliegend und müssen ebenso die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

1.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz beziehungsweise die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren / explosiven Stoffen in Form von Betriebsstoffen wie Öle, Fette, etc. Der Betrieb bleibt unverändert, womit eine zusätzliche Gefahrenquelle geradewegs nicht geschaffen wird, weder für Aschaffenburg noch für die denkmalgeschützten Objekte.

Im Hinblick auf den Denkmalschutz sind keine relevanten Emissionen ersichtlich, welche eine Gefährdung darstellen könnten. Im Bereich des Denkmalschutzes kann sogar eine Verbesserung verzeichnet werden, da der Werkstattbetrieb aus der denkmalgeschützten Kranhalle verlegt wird.

1.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Auch nach dem Umbau sind solche Risiken nicht zu befürchten. Dies ergibt sich speziell durch die geplante Entwässerung der Fläche und dem unveränderten Betriebsablauf.

1.2. Standort des Vorhabens

1.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Antragstellerin, dessen Flächen bereits seit vielen Jahrzehnten intensiv gewerblich und industriell genutzt werden und Eisenbahninfrastrukturen aufweisen. Zudem liegt der Umgriff der Maßnahmen innerhalb des Sondergebietes Hafen.

1.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Mangels zu erwartender Boden-, Gewässer- oder ähnlicher Beeinträchtigungen werden die Qualitätskriterien nicht negativ tangiert. Wie unter 1.2.1 beschrieben besteht eine stark beanspruchte Fläche, im Gebiet im Hafen, welche ohnehin bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Laut Aussage der Antragstellerin sind naturschutzrechtliche Bedenken nicht begründet.

1.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Hier kann auf die bisherigen Ausführungen zum 2. Prüfungsschritt verwiesen werden. Das Vorhaben befindet sich im Oberzentrum Aschaffenburg, Anhang 1 Nr. 2.6 LEP Bayern, und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, vgl. Nr. 2.3.10 zu Anhang 3 UVPG. Der Hafen stellt in diesem Gebiet jedoch eine bereits seit langer Zeit vorhandene Struktur dar. Eine Tangierung des Schutzzweckes des Oberzentrums Aschaffenburg, siehe 1. Prüfungsschritt, ist nicht zu befürchten, da die Fläche bereits für gewerbliche Zwecke genutzt wird und der Betrieb unverändert bleibt zum Status quo. Wie in Punkt 4.3 des Erläuterungsberichtes beschrieben wird derzeit zwar von einem erhöhten Bedarf in Zukunft ausgegangen, aber auch dieser ist an die rechtlich fixierten Vorgaben der Plangenehmigung gebunden.

Gleiches gilt für das Schutzkriterium des Denkmalschutzes. Eine möglichst denkmalverträgliche Umsetzung wird durch die Vorhabenträgerin selbst angestrebt. Ein Fall wie in dem Urteil des VGH München, 14.09.2011, Az. 9 N 10.2275, Rdnr. 37 ff. besteht hier nicht, da für die Abbrucherlaubnis eine behördliche Stellungnahme sowie ein Fachgutachten seitens der Antragstellerin vorgelegt worden ist. Letztendlich schätzt das beauftragte Gutachten die Bedeutung des rückzubauenden Denkmalteils als gering ein, weitere geeignete Flächen stehen der Bayernhafen GmbH & Co. KG zur Verwirklichung nicht zur Verfügung beziehungsweise der derzeitige Loksuppen mit seinen Gegebenheiten bietet nicht mehr ausreichende Kapazitäten, siehe Seite 8 des Gutachtens „Bewertung des Rückbaus der denkmalgeschützten Gleisdrehscheibe und Veränderung der Fassade des Loksuppen der Bayernhafen GmbH & Co. KG im bayernhafen Aschaffenburg“, 13.06.2025.

1.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen (erheblichen) Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Nrn. 1.1 und 1.2. dargestellten Kriterien in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Dabei ist insbesondere der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, Rechnung zu tragen. Dabei ist der Prüfungsumfang wie unter 1. beschrieben anzulegen.

Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere Anzahl der Personen und Gebietsumgriff

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch dürften nicht zu erwarten sein. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens sind primär durch die zusätzliche Versiegelung von Fläche gegeben. Diese Fläche verfügt aufgrund ihrer bisherigen Nutzung bereits über eine Vorbelastung, womit in keine hochwertigen Strukturen eingegriffen wird. Die zusätzliche Flächenversiegelung hat hier erkennbar keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die überörtliche Versorgungsfunktion des Oberzentrums Aschaffenburg wird infolge des Vorhabens nicht tangiert.

Im Bereich des Denkmalschutzes sind nur die Schutzobjekte innerhalb des Bayernhafens am Standort Aschaffenburg tangiert, negativ sowie positiv. Im Bereich der Beeinträchtigung ist eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde bereit erfolgt, womit eine Verträglichkeit mit den Zielen des BayDSchG anzunehmen ist.

Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Mit dem Standort der Gemarkung Leider in Aschaffenburg nicht gegeben.

Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen dürften sich als äußerst gering darstellen, da lediglich Verlagerung bestehender Infrastruktur ohne Änderung der Betriebsabläufe stattfindet. Auf die bisherigen Ausführungen zu den Schutzgütern wird dabei verwiesen.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Das Bauvorhaben ist zeitlich begrenzt und wird geringfügig Auswirkungen haben.

Der Betrieb selbst dürfte sich nicht/kaum auf die Schutzgüter auswirken.

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden mit Beginn der Bauarbeiten bzw. dem Betrieb eintreten. Die Auswirkungen der Bauarbeiten treten nur vorübergehend, während eines kurzen Zeitraums auf, 180 Tage. Die betrieblichen Auswirkungen entstehen auf Dauer, jedoch im Umfang des plan genehmigten Betriebes.

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Für dieses Beurteilungskriterium sind keine Anhaltspunkte gegeben.

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die relevanten Anforderungen der gesetzlichen Regelwerke sowie vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der Fachstellen werden im Rahmen der Plangenehmigung zu beachten sein.

1.4. Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Das gegenständliche Vorhaben wird, im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen, im Ergebnis **zu keinen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen** führen, die nach dem UVPG zu berücksichtigen wären. Dabei besteht die UVP-Pflicht zweifelsfrei, wenn Umweltauswirkungen gegeben sind welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, OVG Münster, 06.09.2024, Az. 22 D 106/23.AK, Rdnr. 29. Umweltauswirkungen bestehen maßgeblich in Form des Rückbaus von denkmalgeschützten Objekten, siehe VG Kassel, 04.04.2016, Az. 1 L 2532/15.KS, Rdnr. 110, und sowie der Flächenversiegelung im gegebenen Fall, Nrn. 1.1. sowie 1.3 dieses Dokumentes.

Jedoch hat bei der Feststellung solcher Auswirkungen der Begriff der Erheblichkeit der Auswirkungen erfragt zu werden beziehungsweise besondere Bedeutung. Zwar sind Umweltauswirkungen in diesem Zusammenhang nicht erst dann erheblich, wenn sie nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen können; es genügt, wenn im Rahmen der planerischen Abwägung Nebenbestimmungen oder, wenn das Fachrecht dies zulässt (vgl. z. B. § 8 Abs. 4 Satz 1 LuftVG), Betriebsregelungen zum Schutz der betroffenen Umweltgüter in Betracht kommen. Andererseits löst nicht jeder abwägungserhebliche Umweltbelang die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Das stünde im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Dementsprechend genügt es auch nicht, wenn die Umweltauswirkungen allenfalls zu einer Ergänzung der Planung um weitere Schutzauflagen auf der Grundlage strikten Rechts führen können. Es bedarf bereits in der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der vorhaben- und standortbezogenen Kriterien; steht nach einer diese Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Zum Ergebnis der Planfeststellung gehören dabei nicht nur die Entscheidung über das "Ob" des Vorhabens und die Abwägung etwaiger Ausführungsvarianten, sondern auch die Entscheidung über Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt im Rahmen der Abwägung, BVerwG, 18.06.2020, Az. 3 C 3/19.

Nach diesen Maßstäben sind vorliegend nach derzeitigem Stand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens zu gewärtigen.

Eine **Verpflichtung zur Durchführung** einer UVP besteht folglich im Ergebnis **nicht**.

2. Anfechtbarkeit der Feststellungen

Die vorstehend zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht getroffenen Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 22.07.2025

La Rocca